

Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. April 2011

391. Schriftliche Anfrage von Ruth Anhorn und Kurt Hüsey betreffend Regelungen für Polizeifahrzeuge im Notfalleinsatz. Am 12. Januar 2011 reichten Gemeinderätin Ruth Anhorn (SVP) und Gemeinderat Kurt Hüsey (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2011/11, ein:

Offiziell gekennzeichnete Polizeifahrzeuge sind mit den verschiedensten Aufträgen täglich im Einsatz. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie muss sich die Polizeifahrzeug lenkende Person auf der Strasse bei einem Notfalleinsatz verhalten?
2. Ist es erlaubt, bei einem Notfall nur mit Blaulicht ohne Horn über eine Kreuzung mit Lichtsignalanlage mit Grünphase für die Polizei zu fahren? Passiert am 31. Dezember 2010 ca. 16.57 Uhr auf der Altstetterstrasse Richtung Baslerstrasse auf der Kreuzung Altstetterstrasse – Badenerstrasse.
3. Wie ist die Meinung des Stadtrates, wenn ein offiziell gekennzeichnetes Polizeifahrzeug ohne Blaulicht und Horn bei Rotlicht über eine stark frequentierte Kreuzung fährt? Dies ist geschehen am 31. Dezember 2010 um 17 Uhr auf der Kreuzung Baslerstrasse – Luggweg. Das Polizeifahrzeug war auf der Baslerstrasse Richtung stadtauswärts unterwegs. Fahrzeuge von der Europabrücke Richtung Baslerstrasse hatten grün, sodass es nur mit viel Glück nicht zu einem Zusammenstoss kam.

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3: Dringliche Dienstfahrten bergen für die übrigen Verkehrsteilnehmenden wie auch für die Besatzung selber ein hohes Risiko, namentlich, wenn dabei von den Verkehrsregeln (Geschwindigkeits- und Vortrittsregeln) abgewichen wird, was unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich erlaubt ist. Diesem Risiko und dem Gefährdungspotenzial für Dritte ist bei jeder Dringlichkeitsfahrt stets und unbedingt Rechnung zu tragen und dementsprechend hoch sind auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht der im Einsatz stehenden verantwortlichen Fahrzeugführerinnen und -führer sowie auch deren Beifahrerinnen und Beifahrer, die sie unterstützten. Blaulicht und Wechselhornklang dürfen ausschliesslich bei Ernstfalleinsätzen (so genannten Notfallfahrten) eingesetzt werden. Sind beide zugleich eingeschaltet, ist ein Abweichen von den Verkehrsregeln gesetzlich erlaubt und es gelten die besonderen Regelungen bzw. das Sondervortrittsrecht gemäss Art. 27 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) i.V.m. Art. 100 Ziff. 4 SVG, Art. 14 des Strafgesetzbuches (StGB) und Art. 16 der Verkehrsregelverordnung (VRV). Selbstredend muss die Fahrweise auch und gerade in diesen Fällen angemessen und den Verhältnissen entsprechend sein. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer muss stets auch das Verhalten der übrigen Verkehrsteilnehmer einbeziehen und namentlich auch davon ausgehen, dass diese die Situation möglicherweise falsch einschätzen und sich entsprechend verhalten könnten. Die in Kauf zu nehmende Gefährdung darf keinesfalls in einem Missverhältnis zum Einsatzziel stehen, was sich letztlich immer anhand der konkreten Verhältnisse (Verkehrssituation, Örtlichkeit usw., aber auch das Einsatzziel des Polizeieinsatzes) bestimmen muss. Das erklärte Ziel ist es und muss es sein, nicht nur schnell, sondern vor allem auch sicher ans Ziel zu kommen. Insbesondere bei Verfolgungsfahrten ist die Lage daher immer wieder neu zu beurteilen und es ist insbesondere laufend zu prüfen, wie weit Dritte gefährdet werden.

Wird ausschliesslich das Blaulicht (ohne Wechselhornklang) eingesetzt oder auf besondere Warnvorrichtungen verzichtet, was erlaubt ist und unter gewissen Umständen als angezeigt erscheinen kann (taktisches Vorgehen, kurzes Manöver, Nachtruhe), gelten keine Sondervor-

trittsrechte für das Einsatzfahrzeug und die Übertretungen müssen verhältnismässig sein.

Die Stadtpolizei legt in der Fahrausbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter grössten Wert auf die Sicherheit von Blaulichtfahren und trägt all den genannten Aspekten sehr sorgfältig Rechnung. Sollte sich in einem konkreten Fall dennoch herausstellen, dass die Fahrweise eines Fahrzeuglenkenden nicht gerechtfertigt war, wird die betreffende Lenkerin bzw. der betreffende Lenker entsprechend zur Rechenschaft gezogen.

Zum Zeitpunkt des durch die Anfragenden geschilderten Vorfalls am Nachmittag des 31. Dezember 2010 ging bei der Stadtpolizei ein Notruf wegen eines bewaffneten Raubüberfalls mit mehreren Tätern auf ein Verkaufsgeschäft in Zürich Altstetten ein, in dessen Folge bis zu neun Fahrzeugpatrouillen im Einsatz standen. Um der Täterschaft unbemerkt zu folgen, haben die Patrouillen auf den Einsatz der besonderen Warnvorrichtungen verzichtet, was wie oben ausgeführt nicht nur zulässig und rechtmässig ist, sondern auch einsatztaktisch sinnvoll und bei Polizeikorps in der ganzen Schweiz in solchen Fällen üblich ist.

Selbstverständlich unzulässig und nicht tolerierbar wäre es hingegen, wenn ein Einsatzfahrzeug der Stadtpolizei gänzlich ohne Warnvorrichtungen und bei Rot über eine stark frequentierte Kreuzung fahren und andere Verkehrsteilnehmende dadurch in konkreter Weise gefährden würde. Die Fahrerin bzw. der Fahrer hätte in diesem Fall selbstredend auch mit Sanktionen zu rechnen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy